

3. Änderungssatzung vom 02.01.2020 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011“

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 beschlossen:

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 22.07.2011, die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 30.05.2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 wird „Auszubildende“ durch „Schüler/Auszubildende“ ersetzt.
Das Wort „Ziffer“ wird durch das Wort „Ziffern“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:
„Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:
Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen und des Azubi Abos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“
3. Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:
„Als Referenztarif für das Schüler/AzubiMonats Ticket wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonats Tickets beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubiMonats Tickets (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.
Andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs haben unter Berücksichtigung von Nutzbarkeitsunterschieden eine Ermäßigung von mindestens 22,01 % zu gewähren. Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (**Anlage**), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.
Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.
Die Mindest-Ermäßigung bezieht sich auf den Referenztarif in der jeweiligen Preisstufe.“
4. Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:
„Begünstigter Personenkreis/ Bestimmung des Kreises der Schüler/Auszubildenden
Als Schüler/Auszubildende gelten die im „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.3 und 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“
5. In Ziffer 3.5 wird im ersten und zweiten Absatz jeweils die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt. Hinter dem ersten Satz wird eingefügt: „Die Bestimmungen gelten nicht für Tarifangebote des NRW-Tarifs, auch wenn sie zu Fahrten innerhalb des Verkehrsgebietes des Westfalen Tarifs berechtigen.“
6. In Ziffer 4.2 wird die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.
7. In Ziffer 6.2 wird im ersten Satz die Prozentzahl von 97 auf 87,5 geändert.
8. In Ziffer 6.4.1 wird hinter dem zweiten Spiegelstrich als dritter Spiegelstrich folgender Satz angefügt:
„Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-upgrade zum AzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser

Allgemeinen Vorschrift.“

9. In Ziffer 6.4.3 wird „Auszubildende“ durch „Schüler/Auszubildende“ ersetzt.
10. In Ziffer 10.1 wird als zweiter Satz ergänzt: Dies gilt auch für Betreiber mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.
11. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt gemäß §7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.“
12. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
„13 Aufhebung
Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.“
13. Nach Ziffer wird folgende Ziffer 14 eingefügt:
„14 Übergangsregelung
Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.
Abweichend von Ziffer 10.1.2 der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung – zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge ab dem Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.
Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung öffentliche Dienstleistungsaufträge und / oder eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, haben für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils nach Maßgabe dieser Satzung.
Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.“
14. In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“
 - a. wird in der Überschrift die Bezeichnung „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt;
 - b. wird unter Grundlagen, 4. Spiegelstrich „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt und der anschließende Teilsatz gestrichen. Ebenso entfällt der zweite Satz.
 - c. wird unter Grundlagen einer neuer 5. Spiegelstrich mit dem Wortlaut „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 5“ eingefügt;
 - d. erhält das Kapitel „Angebote im Ausbildungstarif“ folgenden neuen Wortlaut:

„Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Schüler/Azubi Monatstickets gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
- Schüler/Azubi Monatstickets gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
- SchulwegTicket gem. Tarifbestimmung 6.4.3
- AzubiAbos gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- Semesterticket gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.3 bzw. Ziffer 3.2.4.7 bzw. Ziffer 6.7 der aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“;

- e. erhält das Kapitel „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ die Bezeichnung „Schüler/Azubi Monatstickets“, im Folgenden wird die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ ebenfalls in die Bezeichnung „Schüler/Azubi Monatstickets“ geändert;
- f. wird im Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“, bzw. „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/Azubi Monatstickets“ bzw. „Schüler/Azubi Monatsticket“ geändert; zudem wird in Satz 1 die Abkürzung „zur SMK“ ersetzt durch die Bezeichnung „zum Schüler/AzubiMonats Ticket“.
- g. wird im Kapitel „Semestertickets“ die Bezeichnung „Studenten“ in „Studierenden“ geändert, sowie die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/Azubi Monatstickets“ bzw. „Schüler/Azubi Monatsticket“ geändert;
- h. wird hinter dem Kapitel „Semestertickets“ das Kapitel „AzubiAbo Westfalen“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/ Azubi Monatstickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/Azubi Monatsticket zu behandeln.
- i. im Kapitel „Referenzticket“ wird in Absatz eins die Bezeichnung „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt, weiter wird in der Tabelle in der zweiten Zeile die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/Azubi Monatstickets“ ersetzt.

In der ersten Zeile, zweite Spalte werden die Worte „nicht“ bei „nicht übertragbar“ gestrichen sowie das Wort „personenbezogen“. Darunter wird ergänzt „Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar“.
- j. In der Fußnote werden bei **) hinter dem Wort „Semesterticket“ die Worte „und AzubiAbo“ ergänzt und „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ wird durch „Schüler/AzubiMonats Ticket“ ersetzt, sowie werden hinter „Semestertickets“ die Worte „und AzubiAbo Westfalen“ ergänzt.